

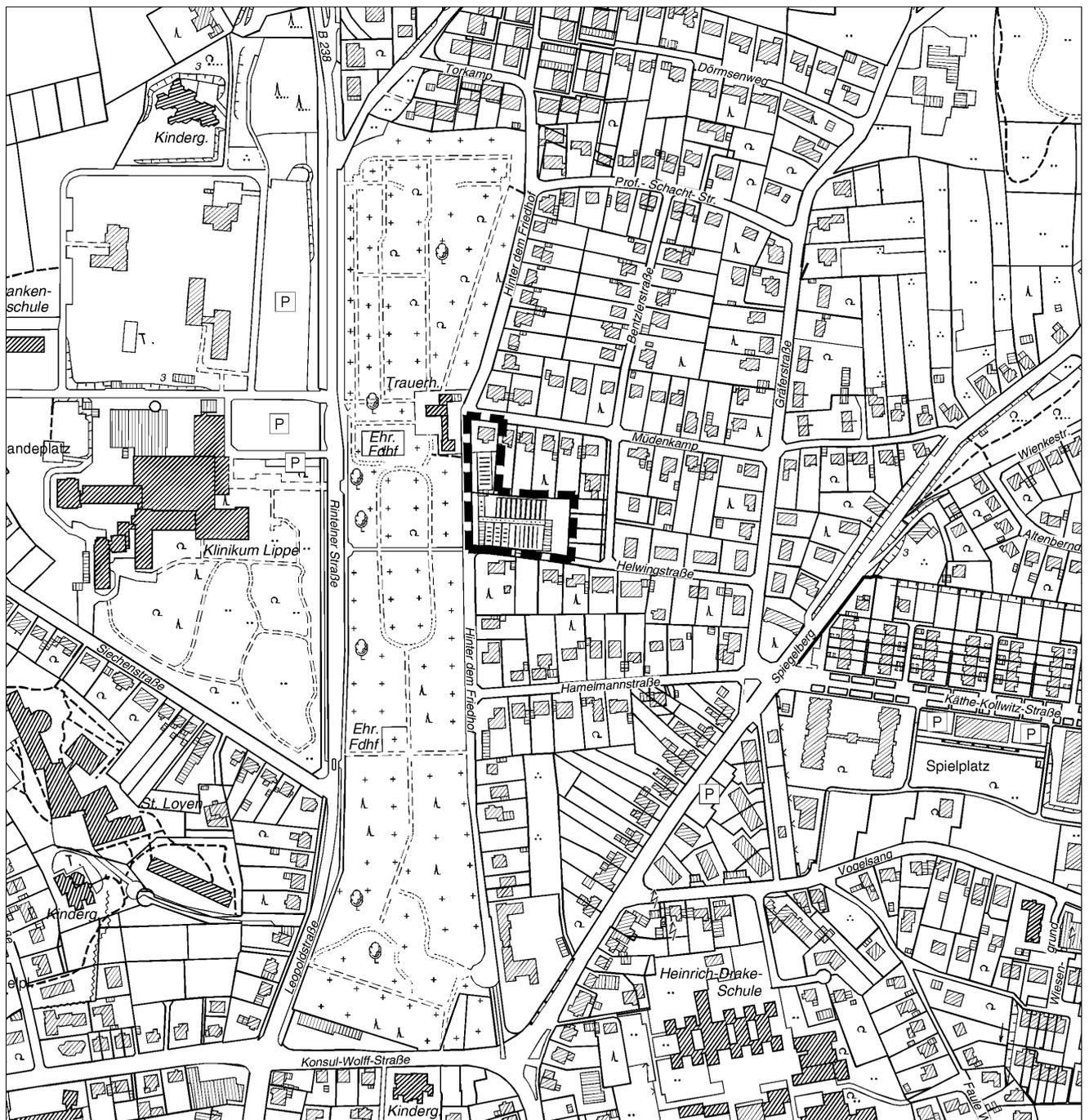
Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan Nr. 26 01.67

"Helwingstraße / Hinter dem Friedhof"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Textliche Festsetzungen



M 1:5.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 01.67
„Helwingstraße / Hinter dem Friedhof“
DER ALTEN HANSESTADT LEMGO

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Landesnaturschutzgesetz - (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG-) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV -) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

1. Planzeichnung mit den Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab M 1:500, erstellt am 17.09.2018
- 1.1. Textliche Festsetzungen erstellt am 21.01.2019

Die Begründung zum Bebauungsplan ist der Planzeichnung beigelegt.

Bestandteile der Begründung sind:

1. Begründung Teil I: Städtebaulicher Teil, erstellt am 21.01.2019
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, erstellt am 17.09.2018

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet

Gemäß § 3 BauNVO wird für das östliche Plangebiet *Reines Wohngebiet* als bauliche Nutzung festgelegt.

Nach § 3 Abs. 2 BauNVO sind

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, allgemein zulässig.

Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 4 BauNVO wird für das westliche Plangebiet *Allgemeines Wohngebiet* als bauliche Nutzung festgelegt.

Nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind

- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr.2 BauNVO)

allgemein zulässig.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die zeichnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Festsetzungen ermitteln sich aus den Baugrenzen, überbaubaren Flächen gem. § 17 BauNVO, der festgesetzten Geschosshöhe, der Grundflächenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl

Im Plangebiet wird gemäß § 16 (2) Nr. 1 BauNVO und § 17 (1) BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) wie folgt als Obergrenze festgesetzt:

Die Obergrenze der Grundflächenzahl gemäß § 17 (1) BauNVO beträgt für den Bebauungsplan sowohl im reinen Wohngebiet als auch im allgemeinen Wohngebiet 0,4 (GRZ). Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis 50 % ist zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet sowohl im reinen Wohngebiet als auch im allgemeinen Wohngebiet wie folgt festgesetzt:

Die Zahl der Vollgeschosse ist mit II als Höchstgrenze festgesetzt. Eine Überschreitung ist unzulässig. Ein drittes Geschoss, auch wenn kein Vollgeschoss ist, ist ausgeschlossen. Auch Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO ist die Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich wie folgt festgesetzt:

Die zulässige Gebäudehöhe ist bezogen auf den nächstliegenden Höhenbezugspunkt und ist als maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 7,50 m über den nächstliegenden Höhenbezugspunkt. Die Gebäudehöhe ist die absolute Höhe, bezogen auf das höchste Bauteil des Gebäudes wie z.B. die Oberkante Attika bei flach geneigten Dächern oder Flachdächern.

Installationstechnische Bauteile, Rohrleitungen, Filteranlagen und Schächte (z.B. Fahrstuhlschacht) oder Solaranlagen, die über das maximale Maß hinausgehen, sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 0,5 m über die maximale Gebäudehöhe zulässig.

3. Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Offene Bauweise

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Reinem Wohngebiet (WR) und Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und 2) wird eine offene Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten. Weiterhin gilt die Abstandsflächenregelung der BauO NRW.

3.2 Einzelhäuser

Im Reinen Wohngebiet und im Allgemeinen Wohngebiet **WA 2** sind gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (2) Satz 3 BauNVO nur Einzelhäuser zulässig sind. Es gilt die entsprechende Angabe in der Planzeichnung.

3.3 Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen

Im Allgemeinen Wohngebiet **WA 1** sind gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (2) Satz 3 BauNVO nur Einzelhäuser und/oder Doppelhäuser und/oder Hausgruppen zulässig sind. Es gilt die entsprechende Angabe in der Planzeichnung.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB durch Baugrenzen gem. § 23 (1) und (3) BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

Terrassen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.

3.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 BauNVO sowie nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen unter Beachtung der GRZ gemäß § 19 (4) BauNVO zulässig. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Gefangene Stellplätze, das heißt hintereinander sind auszuschießen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO unter 30 cbm sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zu der öffentlichen Erschließung ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Anzahl der Nebenanlagen ist unter Einhaltung der GRZ auf eine Nebenanlage begrenzt.

3.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird im Geltungsbereich auf zwei Wohneinheiten pro Gebäude/ Doppelhaushälfte festgesetzt.

4. Verkehrsflächen

Die Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Zuwegung zu den hinten liegenden Grundstücken an der Hellwingstraße wird als private Erschließungsstraße festgesetzt.

5. Leitungsrechte

In der Planzeichnung sind die mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadtwerke Lemgo sowie der Straßen- und Entwässerung Lemgo (SEL) gekennzeichnet. Die Leitungsbereiche sind von jeglicher Bebauung und von Großgehölzen freizuhalten.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1 Anpflanzung von Bäumen

Pro Grundstück ist mindestens ein kleinkroniger einheimischer Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung vorzusehen.

6.2 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätte besonders geschützter Arten

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen durch ein vom Vorhabenträger beauftragtes Fachbüro oder Dipl.-Biologen, zu erbringen. Es ist ein Nachweis zu führen und der Genehmigungsbehörde (Stadt Lemgo) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)

1. Dachform

Im WA 1 und WR sind nur Flachdächer zulässig.

Im WA 2 sind entsprechend der Bestandsbebauung nur geneigte Dächer zulässig.

2. Dachneigung und Farbgebung

Im WA 1 und WR sind nur Dachneigungen von 0-7° zulässig.

Im WA 2 sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30-45° zulässig. Die Farbgebung ist an die Umgebung anzupassen.

3. Äußere Wandgestaltung

Bei der äußeren Wandgestaltung sind nur helle Putzflächen zulässig. Eine Gliederung der Fassade mit anderen Materialien ist möglich, soweit die Putzflächen die Gestaltung zum überwiegenden Teil bestimmen.

4. Einfriedungen

Als Einfriedungen der Grundstücke zur den Straßenverkehrsflächen sind Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Draht- und Holzzäune sind zulässig, wenn sie hinter einer Hecke liegen.

5. Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Terrassen, als Stellplatzflächen, als Zufahrten erforderlich sind. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, die Einsaat von Rasen- und Wiesenflächen sowie die Anlage von Bodendeckerbeeten. Zur Andeckung von Beeten sind natürliche, ortstypische Materialien zu verwenden. Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, sofern die GRZ von 0,4 eingehalten wird.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

7. Allgemeines

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NW im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

HINWEISE

1. Altablagerungen / Altlasten

Nach jetzigem Erkenntnisstand (Januar 2019) sind im Planungsgebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt. Das Bodengutachten vom Büro Sack + Temme GbR „Gutachterliche Stellungnahme zu Bodenuntersuchungen“ vom 18.01.2019 bestätigt dies. Die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) in der aktuellsten Fassung ist zu beachten.

Für den Rückbau der Gebäude der ehemaligen Gärtnerei Finkmann wurde vom Büro Sack + Temme GbR ein „Gebäudeschadstoffkataster“ vom 11.01.2019 erstellt. Es wurden Schadstoffbelastete Bauteile (z.B. Wellasbestplatten) gefunden, die gesondert zu entsorgen sind. Die Auflagen der Abbruchgenehmigung sind zu befolgen.

2. Boden

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt.

Aufgrund der Vornutzung als Gärtnerei wurde vom Büro Sack + Temme GbR eine Gutachterliche Stellungnahme zu Bodenuntersuchungen vom 18.01.2019 erarbeitet. Bei den Bodenproben wurden alle Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Kinderspielfläche) nach der BBodSchV eingehalten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bis auf zwei kleine Teilflächen kein Handlungsbedarf besteht. Lediglich die aufliegende Schlacke im südöstlichen Gewächshaus ist zu separieren und zu entsorgen sowie beim Ausbau des Heizöltanks auf mögliche Ölverunreinigungen zu achten, die gegebenenfalls fachgerecht zu entsorgen sind.

Unbelasteter Bodenaushub ist, soweit technisch machbar, im Plangebiet zu verwerten und zu verbringen. Die Art der Verwertung sowie das Herbeiführen einer entsprechenden Vereinbarung über das Verbringen auf evtl. fremden Grundstücken ist Sache des Bauantragsstellers.

Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 29.05.2000 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischen zu lagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des KrWG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 mit dem Abfallschlüssel 170503 als besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne des KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung -NachwV-) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Das Landesbodenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

3. Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuse-

um, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4. Baumschutz

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutze des Baumbestands in der Alten Hansestadt Lemgo in der rechtskräftigen Fassung verbindlich.

5. Niederschlagswasser

Laut § 51 a (1) Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Daher wird das oberflächlich abfließende Regenwasser dem öffentlichen Mischwasser-Kanal in der Straße Hinter dem Friedhof und der Helwingstraße zugeführt, der ausreichend dimensioniert ist.

In der Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 wird bei Versickerungseignung für das Plangebiet eine ungeeignete Versickerungseignung dargestellt (siehe wms-Server <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>). Aus diesem Grund wird das Regenwasser zusammen mit dem Schmutzwasser über die geplante Mischwasserkanalisation abgeleitet. Der Anschluss der Kanalisation erfolgt an die bestehenden Mischwasserkanäle in der Straße „Hinter dem Friedhof“ und „Helwingstraße“.

Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken wird die Errichtung einer Zisterne mit Überlauf in die Mischwasserkanalisation und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (vor allem zur Gartenbewässerung) empfohlen. Wird jedoch eine Brauchwassernutzung im Haus (z.B. Toilettenspülung) angestrebt, sind bei der Planung und dem Betrieb die Anforderungen der DIN 1988 und der Trinkwasserversorgung zu beachten. Eine Brauchwasseranlage darf keinesfalls mit dem Trinkwassernetz im Haus verbunden werden. Die Brauchwasserleitungen sind farblich besonders zu kennzeichnen.

6. Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405 sieht für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Geschossigkeit unter bis III einen Löschwasserbedarf von 48 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu ist eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

Da die Begriffe *feuerbeständig/feuerhemmend* und *Harte Bedachung* in der DIN 4102 definiert sind und die Bauweise der Häuser überwiegend in Beton oder Stein mit Ziegel- oder Betondachsteinen durchgeführt wird, ist der Löschwasserbedarf von 48 m³/h für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausreichend.

Nach Auskunft der Stadtwerke Lemgo kann in diesem Bereich der Löschwasserbedarf von 48 m³ vorgehalten werden.

Hydranten sollen beim Neubau der Straßen nicht weiter als in 100 m entfernt eingebracht werden.

7. Versorgungseinrichtungen

Die Durchführung von Erdarbeiten ist zur Planung und Sicherung der Infrastruktureinrichtungen sowie zur besseren Koordinierung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den Versorgungsträgern abzustimmen. Dies sind nach derzeitigem Stand die Stadtwerke Lemgo GmbH.

8. Kampfmittelräumdienst

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom Vorhabenträger bei der Bezirksregierung Arnsberg das Vorkommen von Kampfmitteln abzufragen.

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, Tel. 02931 82-3885 durch das Ordnungsamt der Stadt Lemgo oder die Polizei zu verständigen. Dieser Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Sollte es sich um eine Verdachtsfläche handeln, ist über das Ordnungsamt der Stadt Lemgo der Kampfmittelräumdienst zu beauftragen.

Das Absuchen (Detektion) der betroffenen Bauflächen und Baugruben ist dann aus fachlicher Sicht (BR Arnsberg) erforderlich. Die Kosten hierzu werden vom Vorhabenträger übernommen.

Rinteln, 30.01.2019

PLANER



Christiane Paulmann

Dipl.Ing.

VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN 26 01.67

„HELWINGSTRASSE / HINTER DEM FRIEDHOF“

1. Aufstellungsbeschluss

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo am **15.05.2018** ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden.

2. Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **06.02.2019** bis **08.03.2019** öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am **30.01.2019** ortsüblich bekannt gemacht.

3. Satzungsbeschluss

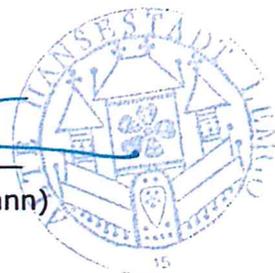
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am **08.04.2019** als Satzung beschlossen worden.

4. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

Lemgo, 20.05.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO

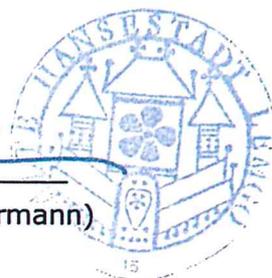


(Dr. Reiner Austermann)
Bürgermeister

5. Rechtskraft

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am **25.07.2019** ortüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lemgo, 01.08.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO

(Dr. Reiner Austermann)
Bürgermeister